

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- u.
verwertungsgesellschaft m.b.H.,
Erweiterung Kiesgewinnung und
Bodenaushubdeponie Gstössrieden**

**TEILGUTACHTEN 3
DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:
DI Konstanze BOLHAR**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-737

Bearbeitungszeitraum: von 13.10.2016 bis 10.11. 2016

überarbeitet 21.2.2017

Überarbeitungsvermerk 21.2.2017:

Die Überarbeitung erfolgte nach der Gutachtersitzung am 21.2.2017 betreffend die Erweiterung der Fragestellungen der Risikofaktoren 1 und 7 (Beeinträchtigung [....] durch Abwässer/Sickerwässer) um die Risikogruppe Manipulation im Grundwasser. Infolge der Gutachtersitzung wird die neue Risikogruppe fix in das Umweltverträglichkeitsgutachten und damit auch in das Teilgutachten übernommen (keine Rotfärbung der entsprechenden Textpassagen)

Einleitung

Beschreibung des Vorhabens

Die Genehmigungswerberin, die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs Ges.m.b.H., Zuckermantelhof 88, 2241 Schönkirchen, plant die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den Abbaugebieten „Hannah I“ + „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen von „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushub sowie Neben- und Bergbauanlagen.

Zweck des Vorhabens:

- *Gewinnung von Sand und Kies bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffs (zumindest bis rd. 150,00 m über Adria)*
- *Aufhöhung des Grundwasserbereiches mit ortseigenem Abraum bis 1 m über HGW*
- *Nutzung des entstandenen Hohlraumes als Bodenaushubdeponie und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie*
- *Errichtung und Betrieb der für die o.a. Vorhaben notwendigen Bergbau/Anlagen*

Bestandteile des Vorhabens

A) Kiesgewinnung

Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes ist die Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch Trocken- und Nassabbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Kiesel mit anschließender Verfüllung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraummaterial bis 1,0 m über HGW.

Dazu soll als erster Schritt der die bewilligten Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 706 auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauergasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt werden. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ sind diese Abbaugebiete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaugebiet „Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaugebiet „Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt wie bisher durch abschnittsweisen Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird der derzeit nicht von der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaugebiete vollständig zu verbinden. Der Mast Nr. 77 der 220 kV-Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen. Die Zufahrt bleibt laufend gewährleistet.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugebiet „Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung als Kegel erhalten und wird deren jederzeitige Zufahrt laufend gewährleistet. Auch die ÖMV-Sonde Schö T16 bleibt vom Vorhaben ausgenommen.

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugebiete „Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „Elisabeth I“ auf „Sophia I“ bleibt der „Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es wird auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung mittels Kegel vom Abbau freigehalten. Gleiches gilt für die ÖMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 welche ebenfalls, versehen mit einem Sicherheitsstreifen, vom Abbau freigehalten werden.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwischenabdeckung versehen.

B) Bodenaushubdeponie

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden.

Dabei werden die Abbaugebiete zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Stephanie I“, welcher das geringste Verfüllvolumen aufweist und die kleinste Fläche umfasst. Dieser Bereich wird im Zuge der Verfüllung dieser Abbaufelder als Deponieraum genutzt.

Die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden entsprechend der Reihenfolge des Abbaugeschehens und der Kollaudierungsunterlagen der Verfüllabschnitte hintereinander wieder verfüllt.

Von jenen Abschnitten, deren Sohle vorübergehend mit einer Humusaufgabe versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaushub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

Planungszeitraum

Die genehmigungspflichtigen Arbeiten könnten sofort nach Bescheidrechtskraft beginnen, für die Dauer des Abbaus der Abbaufelder „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophie I“, „Hannah I“, „Hannah II“ sind rd. 20 Jahre veranschlagt.

Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin

vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?

- ❖ *gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?*
- ❖ *gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?*

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ *gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*
- ❖ *gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die*
 - 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder*
 - 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?*
- ❖ *gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?*
- ❖ *gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder*

Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).*

Dies sind unter anderem:

- *Abfallwirtschaftsgesetz – AWG*
- *ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG*
- *Forstgesetz*
- *Mineralrohstoffgesetz – MinroG*
- *NÖ Naturschutzgesetz*
- *Wasserrechtsgesetz WRG*

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Beurteilung herangezogen werden die Vorhabensbeschreibung samt zugehörige Pläne und Anlagen sowie die UVE erstellt von der Technisches Büro-Ingenieurbüro GmbH Projeco, in der Fassung vom April 2016 unter Berücksichtigung der Ergänzungen vom Juni 2016 und vom August 2016, soweit sie die Belange die Deponietechnik und Grundwasserschutz betreffen.

Die Projektfassung vom Mai 2015 ist mit Ausnahme der meinen Fachbereich betreffenden Beilagen 9.1 - 9.3 und 10, ist nicht mehr Gegenstand meiner nachfolgenden Ausführungen.

Weitere fachliche Beurteilungsgrundlagen:

- **Bundesabfallwirtschaftsplan 2011**, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(im Folgenden mit BAWP 2011 bezeichnet)
- **Abfallverzeichnisverordnung** BGBl. II Nr. 498/2008; EDM-Portal
Abfallverzeichnis gemäß Österreichischer Abfallverzeichnisverordnung
- **Deponieverordnung 2008**, BGBl. II Nr. 104 in der gültigen Fassung
(im Folgenden mit DVO 2008 bezeichnet)
- **ÖWAV-Regelblatt 217**; Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies
- **Studie: Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität November 2011**, Univ.-Prof. Dr. Thilo Hofmann und Mag. Christian Müllegger, im Auftrag von Forum mineralische Rohstoffe Fachverband der Stein- & keramischen Industrie, Land NÖ; Abteilung Wasserwirtschaft; Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft; Land Steiermark, Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft mit Beteiligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- **Positionspapier** (Stand 04/2014) **des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes** (WPO) gem. §104 Abs. 2 WRG 1959 zum Themenbereich: „Nassbaggerungen“
- **generelle Stellungnahme des WPO** gem. §104 Abs. 2 WRG 1959 zum Themenbereich: „Trockenbaggerungen“ (Stand 04/2012)

- **Leitlinie** für die Festlegung von **Deponiesonden** des Landes Niederösterreich vom März 2011
- Verordnung über ein **wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld** LGBL. 72/2016 vom 22. September 2016;

Aus den oben angegebenen Projektunterlagen lässt sich das Vorhaben aus Sicht meines Fachbereiches wie folgt zusammenfassen:

aktualisierte Projektbeschreibung (Gem. Projektstand August 2016):

Das geplante Vorhaben sieht den abschnittswisen Abbau von Sand und Kies in Form von Trocken- und anschließendem Nassabbau bis zum anstehenden relativen Grundwasserstauer in den Abbaufeldern WEG 706 ELISABETH I, SOPHIA I, HANNAH I und HANNAH II vor.

Das Vorhaben erstreckt sich somit über insgesamt 5 Abbaufelder:

- WEG 706; incl. Abbau des Sicherheitstreifen zw. den Abbaufeldern ISABELLE I und STEPHANIE I; betroffene Abbaufäche: rd. 0,8 ha.
- ELISABETH I; incl. Abbau des Sicherheitstreifen zu Abbaufeldern Stephanie I; Abbaufäche: rd. 8,6 ha
- SOPHIA I; Abbaufäche: rd. 19,1 ha
- HANNAH I; Abbaufäche: rd. 7,7 ha
- HANNAH II; Abbaufäche: rd. 18 ha

die ihrerseits wieder in Abbau- bzw. Deponieabschnitte zw. 2-4ha (in Planbeilage 4 bzw. 5 ersichtlich) untergliedert sind.

Dem Nassabbau nachfolgend soll der entstandene Grundwasserteich mit grubeneigenem Material (Abraum, Überkorn und Schlämmkorn) bis auf 1 m über HGW wieder verfüllt werden. Abbau und Aufhöhung bis 1m über HGW erfolgen dem Uhrzeigersinn folgend in der Reihenfolge der Abschnittsnummerierung je Abbaufeld beginnend im Abbaufeldern WEG 706 und ELISABETH I gefolgt von SOPHIA I, HANNAH I und HANNAH II.

Folgende Abbauphasen sind dabei je Abbaufeld vorgesehen:

Trockenbaggerung bis 1m über HGW

Nassbaggerung (von 1m über HGW bis Unterkante abbauwürdiger Kies):

dieser Abbau untergliedert sich in den Bereich

- über dem aktuellen Grundwasserspiegel (Trockenabbau)
- unter dem aktuellen Grundwasserspiegel (Nassabbau / Teich)

Die **gesamte offene Fläche** (Trockenbaggerung und Nassbaggerung) ist mit **max. 15 ha** begrenzt.

Die **Fläche der Nassbaggerung** (tiefer als 1m über HGW) ist mit 2 Abschnitten bzw. **max. 8 ha** begrenzt.

Die **Fläche unter dem aktuellen Grundwasserspiegel** (offene Wasserfläche) ist mit 1 Abschnitt bzw. **max. 3 ha** begrenzt.

Das Projekt sieht vor, dass jeweils **lediglich 1 offene Wasserfläche** besteht, die quasi mit dem Abbau weiterwandert.

Die Dauer der offenen Wasserfläche ist **mit 1 Jahr**, die Beanspruchungsdauer eines Abschnittes (Humusabschub bis Fertigstellung Aufhöhung bis 1m über HGW) **mit 3 Jahren** begrenzt

Zum Erhalt der natürlichen GW-Strömungsverhältnisse ist vorgesehen, ca. alle 100m längs zur Grundwasserstromrichtung Drändämme (Dammkrone auf HGW-Niveau rd. 7m, Höhe 4-7m, Böschungswinkel 1:1,25) aus Rollschotter (Überkorn) zu schütten. Von diesen Drainagedämmen ausgehend erfolgt die Verfüllung der offenen Wasserfläche mit grubeneigenem Abraummaterial und mit Schlammmaterial.

Es ist nicht vorgesehen eigene Schlammbecken anzulegen.

Von Kote HGW+1m bis zur umliegenden GOK (ca. 165 müA) soll **eine Bodenaushubdeponie errichtet** werden. Die Verfüllung der Deponie erfolgt ebenfalls abschnittsweise, wobei die Abschnitte in gleicher Weise wie beim Abbau abgegrenzt sind. Mit dem Deponiebetrieb in einem Abbaufeld wird erst begonnen, wenn der Abbau und die Aufhöhung bis 1m über HGW in diesem Abbaufeld vollständig abgeschlossen ist.

Der Antrag für den angestrebten Abfallkonsens ist in der Anlagensammlung Einlage 1.1.1, Anlage 6 /28 ersichtlich.

Die Deponieoberfläche wird leicht überhöht und für landwirtschaftliche Nachnutzung (die obersten 1,2m entsprechen der Qualität A1 gem. BAWPL 2011) DVO-konform ausgestaltet.

Betreffend die für den geordneten Deponiebetrieb und die Abfallannahme erforderlichen Deponieeinrichtungen, ist folgende Vorgangsweise vorgesehen.

Die Brückenwaage und der Waagcontainer werden im Bereich des Abbaufeldes STEFANIE I bei der OMV-Sonde von der Trasse 4a errichtet.

Die sonstigen Einrichtungen wie Aufenthaltscontainer und Mobil-Klo wandern laufend dem Bedarf entsprechend mit der Verfüllung mit auf die einzelnen Abbaufelder.

Die Anlieferungen für den Deponiebereich ELISABETH I erfolgen über die Brückenwaage bei der OMV-Sonde von der Trasse 4a. Dort findet die Verwiegung statt.

Die endgültige Kontrolle der Ablagerung erfolgt durch den Leiter der Eingangskontrolle beim Abladevorgang direkt. Für die weiteren Abbaufelder SOPHIA I sowie HANNAH I + II erfolgt die Zufahrt von der Waage über die Landesstraße 3025 auf die Trasse 4 bis zum jeweiligen Verfüllabschnitt.

Die allgemeine im Projektgebiet vorherrschende GW-Stromrichtung ist mit NW nach SO angegeben, das GW-Spiegelgefälle mit 0,02 bis 0,05%.

Für die Festlegung des der Planung zugrundeliegenden Grundwasserspiegels - im Folgenden **mit HGW bezeichnet** - wurde dem amtlichen HGW 100 ein zusätzlicher Sicherheitszuschlag für allfällig zukünftige Ereignisse von 0,5 m aufgeschlagen.

Demnach liegt der für die Ermittlung der erforderlichen Aufhöhungskote mit grubeneigenem Material und der Deponiebasis herangezogene Grundwasserstand um 0,5m höher als der amtliche HGW 100. Im Sinne der § 21 DVO 2008 wird im Projekt dieser Wert als die höchste zu erwartende Grundwasseroberfläche betrachtet.

Der für das Projektgebiet festgelegte HGW liegt zw. 157,2 müA im NW und 156,65 müA im SO. (Detaildaten für die einzelnen Abbaufelder liegen vor)

Der Grundwasserstauer liegt entsprechend den durchgeführten geophysikalischen Untergrunduntersuchungen (Projektbeilagen 9.2. und 9.3) zwischen 135 müA und 150 müA. Die Tiefenlage des gewinnbaren Rohstoffes befindet sich im Mittel im Abbaufeld

ELISABETH I	bei 150,0 müA
SOPHIA I	bei 151,5 müA
HANNAH I	bei 150,0 müA
HANNAH II	bei 150,0 müA,

wobei für das Abbaufeld **Hannah II die Abbautiefe lt. Projektplänen mit 152,0müA beschränkt ist.**

(Planungsgrundlage für Kubaturermittlung Abraum und Vorhabensdefinition)

Die nicht verwertbare Überlagerung (Humus und Abraummaterial) wurde ebenfalls mit geophysikalischen Untergrunduntersuchungen in Kombination von Probeschürfen ermittelt und beträgt zw. 0,5 bis 5 m; im Abbaufeld ELISABETH I stellenweise auch bis zu 8m.

Die vom Vorhaben beanspruchte Gesamtfläche (Abbaufäche) wird mit 49,4 ha angegeben.

Es sollen insgesamt rd. **3,3 Mio m³ Rohstoff** gewonnen werden. Die Jahresfördermenge beträgt ca. 700.000t/Jahr.

Das **Deponieverfüllvolumen** (ohne Berücksichtigung der Rekultivierungsschicht) wird mit rd. **2.892.500 m³** angegeben.

Für die **Schließung des geöffneten Grundwassers und die Aufhöhung** bis 1m über dem lokalen HGW werden lt. der vorliegenden Kubaturberechnung **insgesamt rd. 2.525.960m³** grubeneigenes Material benötigt. Davon rd. 290.000m³ Rollschotter für die Drändämme.

Demgegenüber stehen entsprechend der vorliegenden Kubaturberechnung (Fassung April 2016) auf Basis der geophysikalischen Untergrunduntersuchung und der Kornverteilungskurven (zu EDITH / ISABELL / STEFANIE) rd. **2.524.637m³ nicht verwertbare Fraktionen** (Abraum, Schlamm- und Überkorn) **aus dem ggstl. Abbau zur Verfügung.**

Die Folgenutzung nach Abschluss der Deponie ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung.

Im Abbaufeld BWS I im Einfahrtbereich zur Kieswaschanlage wird eine Reifenwaschanlage errichtet. Das zum Betrieb dieser Anlage erforderliche Nutzwasser wird aus dem bestehenden bewilligten Brunnen zugeführt und im Stahlbecken der Radwaschanlage gespeichert. Dieses Waschwasser zirkuliert im Kreislauf. Eine Versickerung des verunreinigten Wassers ist nicht vorgesehen. Nur jene Wasserverluste, die durch den Austrag per Lastkraftwagen auftreten, müssen abgedeckt werden. Im Zuge der Wartung anfallende der Schlammsandrückstände werden ordnungsgemäß entsorgt.

Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Gutachten: - allgemeine Belange:

- I. Vorab wird betreffend der Pkt. 1 - Einleitung - Beschreibung des Vorhabens festgestellt:
 - a. Die im **Zweck des Vorhabens genannte Abbautiefe** von „*zumindest 150müA*“ stimmt nicht mit der letzten Ergänzung vom August 2016 überein. Gemäß dieser Ergänzung lautet der Konsensantrag „*Abbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffe, d.i. Kote 150,0 m ü.A. in den Abbaugebieten „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“, Weg 706“ und Kote 152,0m ü.A. im Abbaugebiet „Hannah II“, [...]“*

Den zugehörigen Einreichplänen, dem Nachweis betreffend das zur Verfügung stehende Abbraumaterial und der überarbeiteten Vorhabensbeschreibung ist dazu konkretisierend zu entnehmen, dass in den Abbaufeldern Weg 706, Sophia I, Hannah I, Elisabeth I der Abbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffes geführt werden soll. Dieser wird im Mittel bei 150müA. lediglich im Abbaufeld Elisabeth I liegt die Unterkante abbauwürdiger Kies bei 151,5 müA.

Für das Abbaufeld Hannah II ist im ggstl. Projekt die Abbaukote aufgrund der Ergebnisse der Kubaturberechnung **auf 152müA begrenzt**. Die Abbaukote bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffes liegt in diesem Abbaufeld ebenfalls bei Kote 150,0 müA.

Wie später noch im Detail ausgeführt, stellen die beantragten Abbautiefen von 150 müA (für die Abbaufelder Weg 706, Sophia I, Hannah I, Elisabeth I) bzw. 152.0 müA für das Abbaufeld Hannah II **jedenfalls einen Maximalrahmen** dar,

der **allerdings nur nach Maßgabe** des tatsächlich **verfügbaren Aufhöhungsmaterials ausgeschöpft** werden kann.

- b. Weiters wird festgestellt, dass Gegenstand der Beurteilung die Schließung der offenen Wasserflächen und Aufhöhung der Abbausohle bis 1m über HGW¹ mit grubeneigenem (nicht ortseigenem) Abraummateriale und Schlämmkorn ist.

„**Grubeneigen**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Herkunft **aus schließlich aus den projektgegenständlichen Abbaufeldern**.

Demgegenüber weist die Bezeichnung ortseigen darauf hin, dass das Material auch aus **anderen Gruben in der Nähe stammen könnte. Dies ist nicht Projektsgegenstand**.

Hingewiesen wird, dass aus der Bilanzrechnung absehbar ist, dass Überkorn zur Herstellung der erforderlichen Drändämme zugeführt werden muss. Auf diesen Umstand wurde in der Beurteilung eingegangen.

- c. Die Formulierung zum **Themenbereich Zwischenrekultivierung** „anderwärtig zur Rekultivierung verwendet“ könnte irreführend sein. Gegenstand des Vorhabens ist, dass für die Rekultivierung der wieder hergestellten Flächen ausschließlich grubeneigenes Oberbodenmaterial verwendet wird, was inkludiert, dass kein Oberbodenmaterial außerhalb der projektgegenständlichen Flächen zum Einsatz kommen darf. Die „anderweitige“ Verwendung kann sich demnach nur auf Flächen innerhalb des Projektgebiet (Abbaufelder Elisabeth I, Sophia I, Hannah I, Hannah II, Weg 706) beziehen.

- II. Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektgemäßen Ausführung des gegenständlichen Abbaues (Trocken- und Nassbaggerung) samt Verfüllung des Grundwasserteiches und Wiederaufhöhung der Abbausohle mit geprüften grubeneigenem Abraummateriale sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist aus technischer Sicht die **Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht** unbedingt erforderlich. Der Tätigkeitsumfang wird in der Beilage bekannt gegeben.
- III. Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektgemäßen Ausführung der gegenständlichen Bodenaushubdeponie sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist aus technischer Sicht die **Bestellung einer Deponieaufsicht** unbedingt erforderlich. Der Tätigkeitsumfang wird in der Beilage bekannt gegeben.

- IV. Die Auflagen sind in einer gesonderten Beilage wie folgt zusammengestellt:
- Vorhabensteil Kiesabbau (Trocken- und Nassbaggerung) und Wiederverfüllung der offenen Wasserfläche sowie Aufhöhung bis 1m über HGW
 - Vorhabensteil Bodenaushubdeponie
 - Grundwasserbeweissicherung (betreffend das Gesamtvorhaben)
 - Tätigkeitsumfang wasserrechtliche Bauaufsicht
 - Tätigkeitsumfang Deponieaufsicht
- V. **Gelb** markiert sind Auflagen die sich mit Auflagen anderer Fachgebiete überschneiden können bzw. die mit anderen Fachgebieten abzustimmen bzw. von anderen Fachgebieten Ergänzungen erforderlich sind. Im Wesentlichen betrifft das die Fachbereiche Geohydrologie, Geologie und Landwirtschaft. Der Auflagenblock III. Grundwasserbeweissicherung, Kiesabbau, Aufhöhung und Bodenaushubdeponie wurde bereits in Abstimmung und Mitarbeit des ASV für Geohydrologie erstellt.
- VI. Aufgrund des vorherrschenden Grundwasserspiegelgefälles wurden je Abbaufeld 2 maßgebliche HGW-Werte (bemessungsrelevante höchste Grundwasserstände) für die eindeutige Abgrenzung des Vorhabens bekannt gegeben.
- Um die Lesbarkeit der einzelnen Auflagen zu vereinfachen, wurden alle auf diese HGW-Werte bezogenen Abbau-, Aufhöhungs-, und Koten der Deponiebasis bezogenen Höhenangaben nur allgemein in Relation zum HGW angeführt. Die konkreten HGW-Koten je Abbaufeld in müA sind den jeweiligen Auflagenkatalogen vorangestellt. Zur leichteren **Überprüfung der Anlage soll sich diese Struktur auch im Bescheid in ähnlicher Weise widerspiegeln.**
- VII. Zu den unter Pkt 3.2 ausgeführten Fragestellungen wird angemerkt, dass die im Hinblick auf das Vorhaben, die Fragestellungen der Risikofaktoren 1 und 7, Beeinträchtigung [...] durch Abwässer/Sickerwässer um die Risikogruppe Manipulation im Grundwasser erweitert wurde.
- VIII. Die Frage der Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung (Abbauvorhaben) bzw. Sicherstellungsleistung (Deponievorhaben) wird in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf meine Ausführungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung verwiesen.

¹ HGW = amtlicher HGW 100 + Sicherheitszuschlag von 0,5 m für allfällig zukünftige Ereignisse

Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

6. Entspricht das von der Projektwerberin vorgelegte technische Projekt dem Stand der Technik und Wissenschaft?

Das vorgelegte Projekt berücksichtigt für meinen Fachbereich die aktuellen Regelwerke und gesetzlichen Vorgaben zum Fachbereich Trocken- und Nassabbau sowie Deponietechnik. vgl. Pkt 2, Fachliteratur.

Aus fachlicher Sicht kann daher bestätigt werden, dass das vorgelegte technische Projekt dem Stand der Technik und Wissenschaft entspricht.

Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: D/GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer/
Manipulation im Grundwasser

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwasser/Sickerwasser/Manipulation im Grundwasser, welche auf Grund des Vorhabens anfallen/stattfinden, das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwasser/Sickerwasser für das Vorhaben oder durch die Manipulationen im Grundwasser beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwasser/Sickerwasser oder durch die Manipulationen im Grundwasser im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Projekt fallen folgende Abwasser an.

Sanitärabwässer: Die für die Belegschaft erforderlichen Sanitäreinrichtungen beschränken sich auf das Aufstellen eines Mobil-WC's mit dichtem Behälter.

Abwasser, Schlämme aus der Radwaschanlage: Das in der Radwaschanlage benutzte Waschwasser zirkuliert im Kreislauf. Eine Versickerung von Wasser aus dieser Anlage ist nicht vorgesehen. Die im Zuge der Wartung der Anlage anfallenden Schlammsandrückstände werden ordnungsgemäß (extern) entsorgt.

Sickerwasser: Betrifft den Projektteil Deponie und die Aufhöhung ab dem jeweils aktuellen Grundwasserspiegel. Sickerwasser entsteht durch Durchsickerung des Bodenaushubdeponiekörper bzw. des Aufhöhungskörpers mit Niederschlagswasser. Nachteilige Auswirkungen durch Sickerwasser auf das Grundwasser kann grundsätzlich durch Auslaugung von Schadstoffen aus diesen Bodenkörpern entstehen. Die Qualität des Sickerwasser ergibt sich damit aus der Qualität des durchsickerten Materials.

Manipulationen im Grundwasser erfolgen projektsgemäß zum einen durch Freilegung des Grundwassers als Folge des Kiesabbaues sowie durch die Einbringung von Material im Zuge der Verfüllung / Schließung der dabei entstehenden offenen Wasserfläche.

Gutachten:

Abwasser ist grundsätzlich bei Sanitäreinrichtungen und bei der Reifenwaschanlage zu erwarten. Das Projekt sieht nur das Aufstellen eines mobilen Baustellen-WC mit dichtem Sammelbehälter für Fäkalabwässer vor. Mit Auflage wird vorgeschrieben, dass die sanitären Abwässer in dichten Behältern (Kompaktsenkgrube, mobiles Baustellen-WC) zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen sind. (sh. Auflagen)

Die Wasserführung der Radwaschanlage erfolgt im Kreislauf, eine Versickerung von Waschwasser kann theoretisch und bei ordnungsgemäßigem Betrieb nur geringfügig durch den Austrag der LKW erfolgen. Die Waschanlage dient nach Angaben des Projektanten nur für den Abbaubetrieb, für den Deponiebetrieb sind Abrollstrecken direkt an der Ausfahrt der jeweils aktiven Deponieabschnitte vorgesehen. Das an den Reifen anhaftende Material stellt daher kein Deponiegut dar. Schlammwässer aus der Radwaschanlage fallen im Zuge von Wartungsmaßnahmen an und sind ordnungsgemäß (extern) zu entsorgen. (Auflage)

Die möglichen geringfügigen Versickerungen durch Austrag sind im Hinblick auf die Beurteilung zu vernachlässigen.

Sickerwasser aus Kontaminationen: Im Projektgebiet verlaufen Leitungen der OMV, die zeitgerecht vor Abbaubeginn von der OMV liquidiert bzw. umgelegt werden (diese Arbeiten sind nicht Gegenstand des Verfahrens). Das Projektgebiet liegt allerdings auch in einem bereits in den Vorkriegszeiten betriebenen Erdöl- und Erdgasfördergebiet, es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Abbaus „vergessene“ Anlagenteile und kontaminiertes Material angetroffen wird. Diese sind unverzüglich zu ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen, falls erforderlich ist der Kontaminationsbereich auch über analytische Untersuchungen abzugrenzen. Sollte es erforderlich sein, das kontaminierte Material bis zu seiner Entsorgung zwischenzulagern, hat dies auf einer gedichteten Fläche oder in flüssigkeitsdichten Containern zu erfolgen. Der Behörde ist unverzüglich im Wege der wasserrechtlichen Aufsicht zu berichten. (Auflage)

Manipulationen im Grundwasser:

Der Abbau von Sand und Kies im Nassabbauverfahren ist ein Eingriff in das Grundwasser, indem das Grundwasser freigelegt wird wodurch grundsätzlich Einträge von Nähr- und Schadstoffen sowie Organismen in das Grundwasser ermöglicht werden. Ebenso erfolgt eine Änderung der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Grundwassers.

Die Auswirkungen von Nassbaggerungen wurden in der Studie „Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität“ untersucht. Diese Studie kommt ua. zum Schluss, dass die Einflüsse von Nassbaggerungen im Regelfall nur kleinräumig festzustellen sind. Die Verfüllung von offenen Wasserflächen wird allerdings weiterhin als größtes Risiko bewertet.

Die Verfüllung von offenen Wasserflächen mit Fremdmaterial (dh. Material, das nicht aus dem ggstl. Abbau stammt) ist daher aus fachlicher Sicht aufgrund des Fehlens jeglicher natürlicher und künstlicher Barriere aufgrund des zu hohen Risikos einer Verunreinigung des Grundwassers grundsätzlich abzulehnen.

Im ggstl. Fall ist die Schießung der offenen Wasserfläche mit grubeneigenem nicht verwertbarem Abraummateriale (standorttypische Überlagerung des nutzbaren Kiesvorkommens), Schlämmkorn und Überkorn vorgesehen. Projektsgemäß und auch über Auflagen im Detail vorgeschrieben ist die Untersuchung dieses Materials auf seine

grundsätzliche Eignung für die Einbringung in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserschwankungsbereich (bis 1m über HGW) vorgesehen. Gem. BAWPL 2011 ist Material der Qualität A2-G geeignet für diese Verwertung. Die zusätzliche Einschränkung auf ausschließlich grubeneigenes Material, dh. Material das ausschließlich aus den projektsgegenständlichen Abbaufeldern stammt, gibt eine zusätzliche wesentliche Sicherheit. Bei diesem Material kann man von einheitlichen, dem Standort entsprechenden geogenen Bedingungen ausgehen und ist eine im wesentlichen unkritische Vornutzung (Landwirtschaft) bekannt. Die bisherigen Erfahrungen der Abbaufelder EDITH I, STEFANIE I und ISABELLE I zeigt, dass die Qualität A2-G eingehalten werden konnte. Bislang zeigen die Grundwasseruntersuchungsbefunde keine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers.

Eine Kubaturermittlung über das zur Aufhöhung im projektsgegenständlichen Grubenbereich verfügbare Abraummateriale wurde erstellt. Dazu habe ich in meiner Stellungnahme vom 23.Juni 2016 (im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung) folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus fachlicher Sicht wird zur Kubaturberechnung Aufhöhungsmaterial festgestellt:

Die Kubaturberechnung ist nachvollziehbar und stimmt nun weitgehend mit den Ergebnissen der geophysikalischen Untergrunduntersuchung samt Interpretation und Festlegung des gewinnbaren Rohstoffhorizontes überein.

Gem. Kap. 3.6. Abraumwirtschaft wird das für die Aufhöhung bis HGW +1m herangezogene Material wie folgt näher präzisiert:

- nicht verwertbarer Zwischenboden zw. 3,2 bis 5,5m Mächtigkeit*
- Überkorn ca. 9 % des in der Grube gewonnenen Materials*
- Schlämmkorn Kieswäsche ca. 8% des in der Grube gewonnenen Materials.*

*Nicht angesprochen wird die qualitative Eignung des für Verfüllung und Aufhöhung herangezogenen Materials. Dazu ist anzumerken, dass das herangezogene **Material nachweislich die Qualität A2-G gem. BAWPL 2011 aufweisen muss.***

Gemäß Kubaturberechnung lt. Projekt wird von einer für die Aufhöhung bis HGW + 1m erforderlichen Kubatur (über alle Abbaufelder) von 2.516.454m³ ausgegangen.

Demgegenüber stehen für die Aufhöhung voraussichtlich geeignete, grubeneigene, nicht verwertbare Fraktionen (Abraum bzw. Zwischenboden, Schlammmaterial und

Überkorn) im rechnerisch ermittelten Ausmaß von $2.504.522\text{m}^3$ gegenüber. Damit ergibt sich ein **Defizit von rd. 12.000m^3** .

Im Abbaufeld Elisabeth I erscheint die Lagendicke des angenommenen Zwischenbodens auf Basis geophysikalischen Untersuchung sehr optimistisch geschätzt.

Unter Berücksichtigung einer Abrauhöhe von $5,5\text{ m}$ ($-0,25\text{m}$ gegenüber der Kubaturberechnung in Elisabeth I) **ergibt sich in Summe ein Defizit von 1,2% der erforderlichen Gesamtmengen bzw. von rd. 31.000m^3** . Aufgeteilt auf die Abbaufelder ergibt sich folgende Bilanz:

Elisabeth I: Überschuss an Aufhöhungsmaterial von 17.394m^3 ;

Bedarf an Überkorn von rd. -3.559m^3 (bei Bilanz Aufhöhungsmaterial nicht berücksichtigt)

Sofia I: Bedarf an Aufhöhungsmaterial: 47.015m^3

Bedarf an Überkorn von rd. 8.343m^3 (bei Bilanz Aufhöhungsmaterial nicht berücksichtigt)

Hannah I: Überschuss an Aufhöhungsmaterial: 2.677m^3

Bedarf an Überkorn von rd. -18.453 m^3 (bei Bilanz Aufhöhungsmaterial nicht berücksichtigt)

Hannah II: Bedarf an Aufhöhungsmaterial: 3.959 m^3

Überschuss an Überkorn von rd. 36.884 m^3 (bei Bilanz Aufhöhungsmaterial berücksichtigt)

Insgesamt muss zur Kubaturberechnung bedacht werden, dass es sich dabei um Hochrechnungen und Verallgemeinerungen aus den zur Verfügung stehenden Grundlagendaten handelt und keine gesicherten Werte handelt. Das rechnerische Defizit von 1,2% liegt im Bereich der Ungenauigkeit der Methodik.

Die Kubaturberechnung zeigt allerdings:

- Die Herstellung der Drändämme ist nicht ausschließlich mit grubeneigenem Überkorn möglich. Die Herstellung der Drändämme mit Überkorn aus anderen Abbauen mit ähnlicher geologischer Herkunft ist grundsätzlich zulässig. (vgl. meine Ausführungen zu Pkt. 12 oben;)
- Die zur Verfügung stehenden, für die Aufhöhung voraussichtlich geeigneten, grubeneigenen, nicht verwertbare Fraktionen (Abraum bzw. Zwischenboden, Schlammmaterial und Überkorn) **stehen nicht in einem Umfang zur**

Verfügung, der die geforderte Aufhöhung bis HGW +1m mit grubeneigenem Material gesichert abdeckt.

- **Zur Sicherstellung der aus *Sicht des Gewässerschutzes unumgänglichen Prämisse, dass die Aufhöhung mit ausschließlich geeignetem grubeneigenem Material erfolgt*, ist zum einen eine laufende (1/2-jährliche) Überprüfung der im Projekt getroffenen Annahmen durchzuführen, zum anderen darf der **Abbau unter Kote HGW im Abbaufeld Hannah II erst begonnen werden, wenn die Aufhöhung bis HGW+1m in den übrigen 3 Abbaufeldern fertiggestellt bzw. durch entsprechenden Abraumreserven gesichert ist.** Dies kann als Auflagen vorgeschrieben werden.
Die rechnerische Bilanz zeigt, dass der im Abbaufeld HANNAH II anfallende Abraum (samt Überkorn und Schlämmkorn) die Defizite in den anderen Abbaufeldern abdecken kann.**
- **Das beantragte Vorhaben stellt hinsichtlich der *Abbautiefe jedenfalls einen Maximalrahmen* dar, der allerdings nur nach Maßgabe der Ergebnisse der begleitenden Überprüfung des tatsächlich verfügbaren Aufhöhungsmaterials ausgeschöpft werden kann. **Ist nicht ausreichend geeignetes Aufhöhungsmaterial vorhanden, ist die Abbautiefe entsprechend dem zu erwartenden Defizit zu reduzieren.****
- **Das vorliegenden Projekt kann *nur unter der gesicherten Einhaltung der oben angeführten Bedingungen als umweltverträglich eingestuft werden. Eine Verfüllung mit Fremdmaterial unter HGW+1m ist grundsätzlich auszuschließen.* (vgl. diesbezüglich auch die Stellungnahme des WPO)**

Die oben angeführten Bedingungen wurden als Auflagen (vgl. Auflagen) aufgenommen und stellen einen wesentlichen Bestandteil meines Gutachtens dar.

Um das Entstehen von Organik im jeweils offenen Grundwasserteich zu vermeiden ist der Zeitraum, in dem das Grundwasser offen steht, so kurz wie möglich zu halten. Projektsgemäß ist diesbezüglich eine Zeitspanne von max. 1 Jahr angegeben. Sollte sich dennoch Bewuchs im offenen Grundwasser ansiedeln, ist dieser vor der Verfüllung, samt den Wurzeln und dem organischen Bodensubstrat zu entfernen (vgl. Auflagen)

Aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen (Abbautiefe, Abbaugröße und geplante Nachnutzung) kann im Falle, dass die Firma aus welchen Gründen auch immer das Vorhaben nicht projektsgemäß fertigstellen kann, der offen Grundwasserreich nicht bestehen bleiben und sind die Abbaubereiche unter der Kote HGW+1m bis zumindest dieser Kote mit geeignetem Material aufzuhöhen und zu rekultivieren. Für den Fall, dass der Betreiber nicht mehr in der Lage ist diese Arbeiten selber **durchzuführen ist eine entsprechende Sicherheitsleistung zu hinterlegen.**

Aus fachlicher Sicht sind für den Schutz des Grundwassers und für eine widmungsgemäße Nachnutzung zumindest folgende Maßnahmen abzudecken.

- die Aufhöhung bis 1m über HGW mit grubeneigenem Material
- die Aufbringung von mind. 0,5m Humus (im Falle, dass keine Bodenaushubdeponie zur Ausführung kommt), sowie
- allgemeine Kosten zur Beweissicherung (soweit nicht von Sicherstellung für die Deponie abgedeckt)

Es sind daher die Kosten für folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- Humusierung der offenen Flächen Trockebaggerung
- Aufhöhung und Humusierung der offenen Flächen Trockenabbau
- Aufhöhung und Humusierung der offenen Flächen Nassabbau
- Herstellung und Rekultivierung der Böschungen
- Allgemeinkosten (Vermessung Istzustand (incl. Unterwassermessung) Aufhöhung und rekultivierte Fläche, GW-Beweissicherung², Beweissicherung Teichwasser, udgl.)

Die Festlegung der Höhe der Sicherstellung (weder für den Abbau- noch für den Deponiebetrieb) ist nicht Gegenstand dieser Gutachtens.

Als wesentliche Schutzmaßnahme ist weiters die komplette räumliche Trennung des Deponievorhabens vom Vorhaben der Verfüllung der Grundwasserteiche samt nachfolgender Aufhöhung anzusehen. Um lückenlos nachvollziehen zu können welches Material zur Verfüllung der Grundwasserteiche und nachfolgenden Aufhöhung herangezogen wurde, muss das dafür vorgesehene Material im projektsgegenständlichen Abbaubereich belassen werden. Projektsgemäß ist vorgesehen, dass der ausgehobene Abraum unmittelbar zur Verfüllung der bereits ausgekiesten Grundwasserteiche herangezogen wird. Lediglich für die Abschnitte E1 und E2 (Abbaufeld Elisabeth I) ist es erforderlich, den Abraum zwischenzulagern. Diese Zwischenlagerung wird im unmittelbar südlich angrenzenden Abbaufeld STEFFANIE I erfolgen. Dies kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden. Da für das Abbaufeld STEFFANIE I bereits eine Bodenaushubdeponie bewilligt ist, setzt diese Vorgangsweise allerdings voraus, dass solange die Zwischenlagerung von Abraum im Abbaufeld STEFFANIE I erfolgt, in diesem Abbaufeld kein Deponiebetrieb erfolgen darf. (Auflage)

Um Fehlanlieferungen und Vermischungen von Materialströmen gesichert zu vermeiden, ist weiters der aktiven Abbau- und Aufhöhungsbereich und das aktive Deponiekompartment räumlich gänzlich zu trennen und müssen die beiden Anlagenteile (Abbau und Deponie) über getrennte Zufahrten verfügen. Projektsgemäß wurde diese Anforderung so gelöst, dass grundsätzlich mit dem Deponiebetrieb in einem Abbaufeld erst begonnen wird, wenn der Abbau und die Aufhöhung bis 1m über HGW im gesamten Abbaufeld abgeschlossen ist. Dies gilt sinngemäß auch für Zwischenlagerungen und Zufahrten auf / über das Abbaufeld STEFFANIE I. (Auflage).

Hinsichtlich der Gefährdung des Grundwassers durch Unfälle, nicht geeignete Geräte, Wartungsmängel und dgl. wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Aufgrund des Fehlens jeglicher natürlicher Barriere kommt der regelmäßigen Kontrolle und Beweissicherung eine bedeutende Rolle zu; vgl. dazu die Ausführungen unten zum Themenbereich Sickerwasser Bodenaushubdeponie. Zusätzlich ist eine regelmäßige Beweissicherung der offenen Wasserfläche vorzuschreiben (Auflage).

Sickerwasser aus dem Aufhöhungsmaterial über dem aktuellen Grundwasserspiegel (Grundwasserschwankungsbereich) bis 1m über HGW:

Bei dem für die Aufhöhung im „trockenen“ Bereich herangezogenen Material handelt es sich um dasselbe Material wie für die Verfüllung im Grundwasser. Projektsgemäß wird die Aufhöhung bis 1m über HGW gemeinsam mit der Verfüllung des Grundwasserteiches durchgeführt. Aus fachlicher Sicht und auch gem. den Vorgaben des BAWPL 2011 sind auch hinsichtlich Qualitätsanforderungen dieselben Anforderungen zu stellen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Qualität des den Aufhöhungskörper durchsickernden Niederschlagswassers sich nicht von natürlichen Verhältnissen unterscheidet.

Wie bereits oben beschrieben ist allerdings auf die strenge Trennung der Aufhöhung von der Deponie zu achten.

² Die Kosten für Beweissicherung können ausgesetzt werden, wenn sich die Beweissicherung mit der Deponiebeweissicherung überschneidet. (offene Abschnitte Abbau und offene Abschnitte Deponie werden von denselben Sonden abgedeckt)

Die ordnungsgemäße Aufhöhung ist vor Beginn des Schüttbetriebes Bodenaushubdeponie (Abschlusskollaudierung der Aufhöhung, Kollaudierung der Deponiebasis) nachzuweisen.

Sickerwasser aus dem Deponiekörper; Deponiegut:

Unter Einhaltung der Grenzwerte der DVO 2008, Anhang 1 der Tabellen 1, Spalte I und 2 ist davon auszugehen, dass das Ablagerungsgut einen sehr geringen Schadstoffgehalt (im wesentlichen nicht verwertbarer Aushub von natürlich gewachsenen Böden) aufweist. Die Deponierung dieser Abfälle lässt auch ohne Maßnahmen zur Erfassung und Behandlung des aus dem Deponiekörper austretenden Sickerwassers keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser erwarten.

Diese Einschätzung geht von einem natürlichen Bodenkörper als zwischen Deponiesohle und höchstem erwartbaren Grundwasserspiegel von zumindest 1m aus. Dieser Bodenkörper wird im ggstl. Projekt durch die Aufhöhung mit grubeneigenem Abraummaterial wieder hergestellt. Im Bereich der Drändämme ist allerdings die Gefahr von Kurzschlüssen aus der Deponie in das Grundwasser gegeben, wenn diese über Kote des HGW geschüttet werden. Um diese „Kurzschlüsse“ zu vermeiden hat im Bereich der Drainagedämme die Aufhöhung von Dammoberkante bis Deponierohplanum **mind. 1m** zu betragen und ist im Bereich der Dammkrone die Aufhöhung aus wenig durchlässigen Material verdichtet (kf in eingebautem Zustand $5 \cdot 10^{-7}$ m/s) herzustellen. Die Überlagerung der Dämme ist durch gesonderte Vermessung Lage- und Höhenmäßig zu dokumentieren und mittels Durchlässigkeitsversuche im Rahmen der Basis-kollaudierung Basisdeponie nachzuweisen. (Auflage)

Wie bereits oben ausgeführt, ist davon auszugehen, dass von Bodenaushüben, die die Grenzwerte der DVO 2008, Anhang 1 der Tabellen 1, Spalte I und Tabelle 2 einhalten keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser ausgehen.

Gem. Abfallverzeichnisverordnung und Erläuterung zur DVO 2008 vom Juni 2014 trifft dies jedenfalls auf die Schlüsselnummern 31411-29 bis 32 zu. Soweit aufgrund von analytischen Untersuchungen die oben angeführten Grenzwerte eingehalten werden, ist auch bei der Deponierung der Schlüsselnummern

- | | |
|-------|-------------------------|
| 31485 | Garten- und Blumenerden |
| 31604 | Tonsuspensionen |

31625	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub
31635	Rübenerde
54501	Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei
94101	Sedimentationsschlamm
99102	Moorschlamm und Heilerde,

unter der Einhaltung von zusätzlichen Einbaubedingungen davon auszugehen, dass keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser zu erwarten sind.

Die ebenfalls beantragten Schlüsselnummern 31411-33 sowie 31424-37 halten definitionsgemäß diese Grenzwerte nicht ein (Würden sie die Grenzwerte einhalten, wären sie den oben angeführten Schlüsselnummern zuzuordnen). Eine Ablagerung dieser Schlüsselnummern in einer Bodenaushubdeponie setzt gewisse Voraussetzungen voraus, die wie bereits in meinen Stellungnahme vom 23. Juni 2016 und 12.8.2016 im Detail ausgeführt bei dem ggstl. Vorhaben **nicht vorliegen**.

So liegen betreffend der Schlüsselnummer 31424-37 weder aus dem Ausbau der Deponie (in der dzt. projektierten Form) noch der Umgebung (zB Standortverhältnisse) die fachlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von erhöhten Grenzwerten gem. §8 DVO vor.

Eine Deponierung von Bodenaushub der Schlüsselnummer 31411-33 (Bodenaushubmaterial, das die Gehalte im Feststoff der Spezifizierung 29 ausschließlich aufgrund **geogener** Hintergrundgehalte überschreitet, aber die Grenzwerte der **Spalte II** der Tabelle 1 des Anhangs 1 Deponieverordnung 2008 einhält) in einer nicht weiter ausgestatteten Bodenaushubdeponie ist aus fachlicher Sicht nur dann zulässig, **wenn** am Deponiestandort **eine vergleichbare geogene Belastungssituation** vorliegt. Am ggstl. Standort ist aus den bisherigen Untersuchungen keine geogene Hintergrundbelastung bekannt, demnach liegen aus ht. Sicht nicht die Voraussetzungen für die Genehmigung von Grenzwerten bis zur Spalte II (Tabelle 1, DVO 2008) vor.

Ausgenommen davon ist nicht kontaminiertes **AHM-Material** (Bodenaushubmaterial aus dem Gleisbau mit maximal 20 Masse% nicht verunreinigtem Gleisschotter – laut BMLFUW 9.10.2009, BMLFUW-UW.2.1.6/0107-VI/2/2009) mit der SN 31411 Spez. 33 sofern die Annahmekriterien der **Tab.1 Spalte I** und Tabelle 2 Anhang 1 DVO 2008 eingehalten sind. Dieses Material darf in die Bodenaushubdeponie eingebracht werden.

Der Konsensantrag ist daher auf die im Konsens (vgl. Beilage) angeführten Schlüsselnummern einzuschränken.

Hinsichtlich der Gefährdung durch Fehleinbringungen von nicht geeignetem / kontaminiertem Aushubmaterial wird auf das gesetzlich vorgegebene Abfallannahmeverfahren DVO 2008 Abschnitt 4 und Anhang 4 (umfangreiche Untersuchungen Aushubort, Begleitscheine, Anforderungen im Zuge der Eingangskontrolle, Rückstellproben und Identitätskontrollen) verwiesen.

Zusätzlich ist die Bestellung einer Deponieaufsicht (Tätigkeitsumfang sh. Beilage) und eine Grundwasserbeweissicherung für jedes betroffene Abbaufeld sowohl für den Abbaubetrieb (ab einer Abbautiefe von 1m über HGW) als auch den Deponiebetrieb vorgesehen (Auflagen).

Die Grundwasserbeweissicherung ist bis zumindest 5 Jahre nach Deponieabschluss, im Falle von Zwischenrekultivierung auf Niveau HGW + 1m bis 5 Jahre nach Abschluss der Zwischenrekultivierung weiter zu führen. Aufgrund der Lage in einem wasserwirtschaftlich bedeutenden Gebiet ist, gem. der Leitlinie für die Festlegung von Deponiesonden des Landes NÖ vom März 2011 eine 1/2-jährliche GW-untersuchung vorzuschreiben. (Auflagen)

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Maßnahmen ausreichend wirksam sind, mehr als geringfügige Einflüsse auf das Grundwasser zu vermeiden.

Hinsichtlich der Fragestellung kann daher ausgeführt werden:

Ad. 1. Wird durch Abwasser/Sickerwasser, welche auf Grund des Vorhabens anfallen durch oder durch die Manipulationen im Grundwasser das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt?

Eine qualitative Beeinträchtigung aufgrund von Manipulationen im Grundwasser bzw. Sickerwasser ist aufgrund der oben beschriebenen Einschränkungen betreffend des Verfüllmaterials für Grundwasserfreilegung und Aufhöhung bis 1m über HGW bzw. des Ablagerungsgutes für die Bodenaushubdeponie und bei konsensgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Abwasser im Sinne von sanitären Abwässern fällt lt. UVE nicht an. Mögliche geringfügige Versickerungen aus dem Austrag aus der Reifenwaschanlage sind vernachlässigbar.

Durch Unfälle, Fehlanlieferungen, Falschdeklarationen und dgl. ist grundsätzlich aufgrund des Fehlens jeglicher natürlichen und technischen Barriere (ein wesentlicher Projektbestandteil ist die Einbringung von Material unmittelbar in das Grundwasser) eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwasser nicht auszuschließen.

Ad 2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Bei der Bewertung dieser Frage wird von einem konsensgemäßen Betrieb ausgegangen und davon, dass die angesprochene „Störfälle“ Einzelereignisse darstellen. Durch entsprechende regelmäßige Kontrollen von externen Aufsichtsorganen, Auflagen und nicht zuletzt durch die im Projekt vorgesehenen Betriebsmaßnahmen, sollen „Störfälle“ grundsätzlich verhindert bzw. deren Auswirkungen begrenzt werden. Treten demnach „Störfälle“ ein, ist eine nur lokale qualitative Beeinträchtigungen von Wasser und Boden zu erwarten, die – vorausgesetzt, dass seitens des Betreibers unverzüglich entsprechende Schritte eingeleitet werden – beherrsch- und sanierbar sind.

Ad. 3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwasser/Sickerwasser aus dem Vorhaben oder durch die Manipulationen im Grundwasser beeinträchtigt?

Die Standortfrage des Abbauvorhabens wurde im Rahmen der Vorprüfung durch das ww. Planungsorgan geprüft (Stellungnahme des WPO vom 26.6.2015, WA2-UVP-515/004-2015). Für die Bodenaushubdeponie ergibt sich aufgrund der Lage im ww. bedeutenden Gebiet des Grundwasservorkommens Marchfeld und der Lage im Verordnungsbereich über ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld gem. § 21 Abs. 2 DVO 2008 kein Ausschließungsgrund.

Die Tatsache, dass das Projektgebiet in einem besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet liegt hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der qualitativer Auswirkungen auf das Grundwasser (vgl. obige Ausführungen zu den Punkten 1 und 2). Wie bereits dort ausgeführt, ist die ww. Bedeutung des Standortes bei der Festlegung der erforderlichen Beweissicherung zu berücksichtigen.

In quantitativer Hinsicht können sich Auswirkungen ergeben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des ASV für Geohydrologie verwiesen.

Ad 4. *Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwasser / Sickerwasser oder durch die Manipulationen im Grundwasser im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?*

Diese Fragestellung fällt in den Fachbereich des ASV für Geohydrologie.

Ad 5. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Wie bereits oben unter Punkt 1 ausgeführt, fehlt im ggstl. Vorhaben jegliche natürliche und technische Barriere und ist ein wesentlicher Projektbestandteil die Einbringung von Material unmittelbar in das Grundwasser.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen beschränken sich daher ausschließlich auf Maßnahmen und Vorkehrungen, die im laufenden Betrieb zu beachten und einzuhalten sind. (Projekts- und konsensgemäßer Betrieb). Die Einhaltung wird durch regelmäßige Kontrollen von externen Aufsichtsorganen (wasserrechtliche Bauaufsicht, Deponieaufsicht) überprüft.

Im Hinblick auf die Vorgaben der DVO 2008, § 33 Abs. 4, wonach eine Deponie mit einem mind. 2m hohen wildsicheren Zaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern ist, wird weiters festgestellt: Die Abbaufelder, die in weiterer Folge in eine Bodenaushubdeponie übergehen, sind vor unbefugter Zufahrt mit versperrbaren Schranken und Erdwällen umfahrungssicher von der Umgebung abzugrenzen (Auflage). Diese Wälle werden projektsgemäß aus dem abgehobenen Oberbodenmaterial hergestellt, auf dem sich erfahrungsgemäß innerhalb einer Vegetationsperiode dichter Bewuchs ausbildet. Damit stellen diese Wälle ein effektives Hindernis gegen Betreten und einen guten Sichtschutz dar. Diese Maßnahme wird aus fachlicher Sicht als gleich wirksam wie ein Zaun eingestuft. (Ausnahme zur DVO 2008: Absicherung durch 2m hohe Erdwälle und Schranken anstelle eines Zaunes)

Aus den bisherigen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die für die Abbaufelder EDITH I, STEFANIE I und ISABELL I vorgesehenen / vorgeschriebenen Maßnahmen wirksam waren und keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser zu beobachten sind. Die gewonnenen Erfahrungen sind in das ggstl. Projekt

eingeflossen. Zusätzlich wurden die vorgesehenen Maßnahmen, Vorkehrungen und Auflagen an den Stand der Technik angepasst. Die Wirksamkeit ist als hoch zu beziffern.

Ad. 6. *Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

ja

Ad. 7. *Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?*

ja

Ad 8. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Zusätzliche Maßnahmen, die über die in der Beilage angeführten Auflagen hinausgehen, sind keine erforderlich.

Auflagen:

vgl. Beilage

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Bewertung Risikofaktor 1: 0-1:

Im projektgemäßen Betrieb ohne „Störfälle“ vernachlässigbare bis geringe Auswirkung.

Im Falle von „Störfällen“ im oben beschriebenen Ausmaß geringe bis mäßige Auswirkungen möglich.

Risikofaktor 2:

Gutachter: D/GH/W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme qualitativ und quantitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Grundwasser wird sukzessive jeweils im Ausmaß von max. 3 ha freigelegt und der entstandene Grundwasserteich mit Überkorn (Drändämme), mit nicht verwertbarem grubeneigenem Abraummateriale und Schlämmkorn wieder verfüllt. Über der Aufhöhung wird eine Bodenaushubdeponie errichtet.

Insgesamt wird über eine Fläche von rd. 49 ha der grundwasserdurchströmte Bodenkörper sowie der das Grundwasser überdeckende Bodenkörper verändert.

Im Falle, dass nicht ausreichend geeignetes Deponiegut für die nachfolgend geplante Verfüllung der nach Aufhöhung bis HGW +1m verbleibenden Grube im Rahmen der Bodenaushubdeponie vorliegt, ist projektsgemäß eine Zwischenrekultivierung und Zwischennutzung der Flächen auf Niveau HGW +1m vorgesehen.

Gutachten:

Hinsichtlich der quantitativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und Grundwasserbewegung wird auf die Ausführungen des ASV für Geohydrologie verwiesen.

Qualitativ ist grundsätzlich auszuführen, dass sich Einflüsse auf das Grundwasser bedingt durch Veränderungen im natürlichen Bodenaufbau (Einbringung von Abraum in den Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich; Deponiekörper darüber) mit der Menge des eingebrachten Materials aufgrund der höheren Gesamtfracht stärker auswirken können, als bei einem vergleichbar, flächenmäßig kleineren Vorhaben.

Weder der BAWPL 2011, noch die DVO 2008 sehen allerdings Mengenbeschränkungen vor, auch liegen diesbezüglich keine Erfahrungen vor.

Es sind daher grundsätzlich die zu Risikofaktor 1 getroffenen Aussagen unabhängig von der Menge und dem Ausmaß der Flächeninanspruchnahme zu verstehen.

Wie bereits dort ausgeführt, wird über die gesamte kritische Phase (Abbau ab HGW + 1m bis Abschluss Deponie plus zumindest 5 Jahre) eine Grundwasserbeweissicherung in 1/2 jährlichen Intervallen durchgeführt. Mit jährlichen Berichten wird die Behörde regelmäßig über den Zustand des Grundwassers informiert. Sowohl das Abbau- als auch das Deponievorhaben erstreckt sich über einen Zeitraum von zumindest 20 Jahren. Sollte sich wider Erwarten aus den Grundwasseruntersuchungen ergeben, dass Auswirkungen absehbar sind, kann durch entsprechende Einschränkungen im Konsens (Abbautiefe, Deponiekonsens) entsprechend gegengesteuert werden.

Festzuhalten ist, dass aus den bisherigen Erfahrungen zum Abbaufeld BWS I bis EDITH I keine diesbezüglichen Hinweise vorliegen.

Im Falle einer Zwischennutzung auf der abgesenkten Grubensohle kann es durch das Fehlen des Bodenkörpers zw. Grubensohle und zukünftiger GOK leichter zu Einträgen von in der Landwirtschaft üblicherweise eingesetzten Dünge- und Spritzmitteln kommen. Diese Einträge steigen mit der Größe der Fläche. Während die Aufhöhung bis HGW +1m zum Schutz des Grundwassers verpflichtend durchzuführen und über eine Sicherheitsleistung sicher zu stellen ist, ist die weitere Verfüllung als Bodenaushubdeponie bis zur umliegenden GOK ein Recht, von dem der Betreiber jederzeit Abstand nehmen kann. Bezugnehmend auf das Positionspapier der wasserwirtschaftlichen Planung für Nassbaggerungen wird eine Aufhöhung von 1m über HGW (außerhalb wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau) plus die Aufbringung einer Rekultivierungsschicht von zumindest 0,5 m im Sinne des Grundwasserschutzes als ausreichend erachtet, wenn gleichzeitig eine extensive Nutzung (generell Ödland mit natürlicher Sukzession, Dauergrünland bzw. extensive Forstwirtschaft) angestrebt wird.

Wie oben ausgeführt wird, kann im Maximalfall eine Fläche von rd. 49 ha bis Kote 1m über HGW (+ Rekultivierungsmaterial) mittelfristig bestehen. Langfristig wird bei der ggstl. Beurteilung von der vollständigen Verfüllung im Rahmen einer Bodenaushubdeponie ausgegangen.

Durch die Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich der lw. Zwischennutzung und der Aufbringung von Rekultivierungsmaterial (auch im unteren Böschungsbereich) werden

die Einträge durch eine lw. Zwischennutzung entsprechend den Vorgaben der ww. Planung minimiert.

zu den Fragenstellungen:

Ad. 1. Wird das Grundwasser durch Geländeänderungen / Flächeninanspruchnahme qualitativ und quantitativ beeinträchtigt?

Hinsichtlich der quantitativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und Grundwasser Bewegung wird auf die Ausführungen des ASV für Geohydrologie verwiesen.

Wie zu Risikofaktor 1 bereits ausführlich ausgeführt wird eine qualitative Beeinträchtigung nicht erwartet. Diese Einschätzung ist grundsätzlich unabhängig vom Ausmaß der Geländeänderungen und dem Ausmaß der Flächeninanspruchnahme.

Im Falle einer landwirtschaftlichen Zwischennutzung sind bei Einhaltung der in den Auflagen vorgegebenen Nutzungseinschränkungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ad 2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet? Bei konsensgemäßem Betrieb werden vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen erwartet.

Ad 3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

In qualitativer Hinsicht vgl. Ausführungen zu den Punkten 1 und 2. Die Tatsache, dass das Projektgebiet in einem besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet liegt (Grundwasservorkommen Marchfeld, Lage im Verordnungsbereich über ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld) hat keinen Einfluss auf obige Beurteilung.

Ad 4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Diese Fragestellung fällt in den Fachbereich des ASV für Geohydrologie. Ergänzend dazu ist festzustellen, dass im gegenständliche Projektbereich jede Grundwassernutzung und im unmittelbaren Abstrom, zumindest innerhalb der

gem. § 38 WRG auszuweisenden Schutzzone, die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage nicht mehr möglich ist.

Ad 5. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 5 (Risikofaktor 1) und Frage 1 (Risikofaktor 2) verwiesen.

Ad 6. *Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 5 (Risikofaktor 1) verwiesen.

Ad 7. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Zusätzliche Maßnahmen, die über die in der Beilage angeführten Auflagen hinausgehen sind keine erforderlich.

Auflagen:

vgl. Beilage

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Bewertung Risikofaktor 2: 0-1:

Im projektgemäßen Betrieb vernachlässigbare bis geringe Auswirkung.

Risikofaktor 3:

Gutachter: D/GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Wasserentnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch die Wasserentnahme das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch die Wasserentnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch die Wasserentnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Kiesaufbereitungsanlage befindet sich in der südlichen Hälfte des Abbaufeldes „BWS I“ auf dem Gst. Nr. 19/1 KG Strasserfeld und ist als Bergbauanlagen bewilligt.

Mit Bescheid Zl. WA1-W-37182/64-2010 vom 11.07.2011 wurde der Schönkirchner Kies GmbH das Wasserbenutzungsrecht für die Nutzwasserentnahme aus der Brunnenanlage auf diesem Grundstück bis 31.12.2024 wiederverliehen.

Zusätzlich zum bisherigen Zweck wird Nutzwasser in geringem Ausmaß nun auch für das Befüllen des Stahlbeckens der Radwaschanlage und zur Abdeckung der Wasserverluste durch Austrag der LKWs benötigt und dieses Wasser ebenfalls aus dem bestehenden und bewilligten Brunnen entnommen. Im Übrigen zirkuliert das Waschwasser der Radanlage im Kreislauf.

Gem. Vorhabensbeschreibung Kap.12.2 sind die mit dem Wasserrechtsbescheid konsentierten Wassermengen auch für das gegenständliche Vorhaben ausreichend.

Gutachten:

Ad Fragen 1 und 2:

Das Ausmaß der zusätzlichen Nutzwasserentnahme für die Reifenwaschanlage ist im Detail im Projekt nicht beziffert. Der Zweck der Wasserentnahme erweitert

sich, eine Erhöhung der konsentierten Entnahmemengen ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Faktisch ist aus fachlicher Sicht der Bedarfszuwachs im Verhältnis zur bereits bestehenden Entnahme für den Betrieb der Kieswaschanlage als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Ad. Fragen 3 bis 4:

Betreffend dieser Fragen wird auf das Teilgutachten für den Fachbereich Geohydrologie verwiesen.

Ad 6. Zusätzliche Maßnahmen, die über die in der Beilage angeführten Auflagen hinausgehen sind keine erforderlich.

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Bewertung Risikofaktor 2: 0

Bei projektgemäßen Betrieb keine Auswirkung.

Risikofaktor 7:

Gutachter: D/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwässer/Sickerwässer/Manipulation im Grundwasser

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Sickerwässer/Abwässer/Manipulation im Grundwasser aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Projektgebiet liegt in einem besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet (Grundwasservorkommen Marchfeld, Lage im Verordnungsbereich über ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld).

Gutachten:

Die Standortfrage der Kiesgewinnung (vorübergehenden Nassabbaggerung) wurde im Rahmen der Vorprüfung durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan geprüft und keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Regionalprogrammes festgestellt. (Stellungnahme des WPO vom 26.6.2015, WA2-UVP-515/004-2015).

Gem. § 21 Abs.2 DVO 2008 liegt – bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1m zum höchsten möglichen Grundwasserspiegel - kein Ausschließungsgrund für eine Bodenaushubdeponie aufgrund des Standortes in einem besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet vor.

Gem. Wasserrechtsgesetz gilt der allgemeine Reinheitsgrundsatz und das Verschlechterungsverbot unabhängig von der konkreten Lage des Vorhabens in einem besonders geschützten Gebiet. Dementsprechend erfolgte auch die Bewertung des Risikofaktors 1 unabhängig von der Tatsache, dass das Projektgebiet in einem besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet liegt.

Wie bereits oben ausgeführt ist die ww. Bedeutung des Standortes bei der Festlegung der erforderlichen Beweissicherung zu berücksichtigen.

Ad 1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Sickerwässer/Abwässer aus dem Vorhaben / Manipulationen im Grundwasser beeinträchtigt?

Wie bereits unter Risikofaktor 1 beschrieben wird von einer vernachlässigbaren – geringen Beeinflussung bei konsensgemäßem Betrieb bzw. bis zu einer mäßigen Beeinflussung des Grundwassers im „Störfall“ ausgegangen. Kleinräumig, das bedeutet innerhalb des Projektgebietes und sowie im unmittelbaren Abstrom (innerhalb der gem. § 38 WRG auszuweisenden Schutzzone) kann das Grundwasser nicht entsprechend seinem Widmungszweck gem. Regionalprogramm genutzt werden. Das bedeutet, dass innerhalb des Projektgebietes keine Grundwassernutzung mehr möglich ist, sowie im unmittelbaren Abstrom keine Trinkwassernutzung des Grundwasservorkommens zulässig ist.

Ad 2. *Wie wird diese Beeinträchtigung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?*

Diese Fragestellung fällt in den Fachbereich des ASV für Geohydrologie.

Ad 3. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Wie bereits unter Risikofaktor 1 Pkt. 1 ausgeführt, fehlen im ggstl. Vorhaben jegliche natürlichen und technischen Barrieren und ist ein wesentlicher Projektbestandteil die Einbringung von Material unmittelbar in das Grundwasser.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen beschränken sich daher ausschließlich auf Maßnahmen und Vorkehrungen, die im laufenden Betrieb zu beachten und einzuhalten sind. (Projekts- und konsensgemäßer Betrieb). Die Einhaltung wird durch regelmäßige Kontrollen von externen Aufsichtsorganen (wasserrechtliche Bauaufsicht, Deponieaufsicht) überprüft. Aus den bisherigen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die für die Abbaufelder EDITH I, STEFANIE I und ISABELL I vorgesehenen / vorgeschriebenen Maßnahmen wirksam waren und - bis auf die oben erwähnten Einschränkungen - keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser und den Nutzungszweck des geschützten Grundwasservorkommens zu beobachten sind. Gewonnene Erfahrungen sind in das ggstl Projekt eingeflossen. Zusätzlich wurden die vorgesehenen Maßnahmen, Vorkehrungen und Auflagen an den Stand der Technik angepasst.

Die Wirksamkeit ist als hoch zu beziffern.

Ad 4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Zusätzliche Maßnahmen, die über die in der Beilage angeführten Auflagen hinausgehen, sind keine erforderlich.

Auflagen:

vgl. Beilage

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Bewertung Risikofaktor 7: 0-1:

Im projektspezifischen Betrieb ohne „Störfälle“ vernachlässigbare bis geringe Auswirkung.

Im Falle von „Störfällen“ im unter Risikofaktor 1 beschriebenen Ausmaß geringe bis mäßige Auswirkungen möglich.

Risikofaktor 8:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten:

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu den Risikofaktoren 2 verwiesen. Es ergeben sich für den Risikofaktor keine zusätzlichen Aspekte oder Vorschriften.

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Bewertung Risikofaktor 8: 0-1:

Im projektspezifischen Betrieb vernachlässigbare bis geringe Auswirkung.

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 11.11.2016

Unterschrift:

1 Beilage (Auflagen und Tätigkeitsumfang wasserrechtliche und Deponieaufsicht)

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. B o l h a r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur